

Leistungsänderung	bisher im Tarif T10		neu im Tarif T23			
	Verkehr Privat	Quelle	Komfort	Quelle	Top	Quelle
<b>Leistungsverbesserungen in unseren Rechtsschutzprodukten</b>						
Versicherungssumme Deutschland/Europa	unbegrenzt	§ 6 (1)	unbegrenzt	A.2.1.1	unbegrenzt	A.2.1.1
Versicherungssumme weltweit	100.000 €	§ 6 (2)	500.000 € unbegrenzt in der Europäischen Union	A.2.1.1	500.000 € unbegrenzt in der Europäischen Union	A.2.1.1
Strafkaution	200.000 €	§ 5 (5) b)	500.000 € weltweit	A.2.1.1	500.000 € weltweit	A.2.1.1
Mitversicherte Personen - auch Austauschschüler analog eigene Kinder	-		✓	A.2.1.4.3	✓	A.2.1.4.3
Mitversicherte Personen – vollj. Kinder bei Aufnahme Arbeit/Heirat bis Ende VJ	-		✓	A.2.1.4.3	✓	A.2.1.4.3
Versicherungsschutz besteht auch als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport	-		✓	A.2.2.1.3	✓	A.2.2.1.3
Service-Leistung „Bonitäts-Prüfung“ und „Inkasso-Tätigkeit“	-		✓	A.2.2 (3.1) und (3.2)	✓	A.2.2 (3.1) und (3.2)
Steuer-RS auch im vorgeschalteten Einspruchsverfahren	1.000 € je Rechtsschutzfall	§ 2 e)	✓	A.2.2.2.3	✓	A.2.2.2.3
Opfer-RS auch für Verwandte 1. Grades	✓	§ 2 i2)	✓	A.2.2.2.8	✓	A.2.2.2.8
Vorsorge-Rechtsberatung nach 3 schadenfreien Jahren	für alle versicherbaren Risiken	§ 2 k) cc)	✓	A.2.2.2.11	auch für nicht versicherbare Risiken	A.2.2.2.11
Motorfahrzeuge zu Wasser / in der Luft	✓	§21 (1) d)	-		✓	A.2.2.2.12 (1)
Verdienstausfall bei Selbstständigen	-		-		bis Streitwert 50.000 €	A.2.2.2.12 (2)
Strafbefehl bei Vorsatz	-	§ 2 i1) aa)	-		2.500 € je Rechtsschutzfall	A.2.2.2.12 (4)
Strafkautionen erweitert um Sicherheitsleistungen	✓	§ 5 (5) b)	-		✓	A.2.2.2.12 (5)
Service-Leistung „Vertrags-Check“	-		1x je Versicherungsjahr	A.2.2.2.10	3x je Versicherungsjahr	A.2.2.2.12 (7)
Übernahme Erfolgs-Honorar-Vereinbarung	nicht versichert		✓	B.1.1.1.1.1 (1)	✓	B.1.1.1.1.1 (1)
Anwalt im "Krankenhaus"	✓	§ 5 (1) a)	✓	B.1.1.1.1.1 (3.2)	✓	B.1.1.1.1.1 (3.2)
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	4x	§ 5 (3) d)	3x	B.1.1.1.8	4x	B.1.1.1.8
Übernahme Währungsrisiko im Zusammenhang mit der Strafkaution im Ausland	-		✓	B.1.1.1.11	✓	B.1.1.1.11
Telefonische Rechtsberatung (RaT)	als Serviceversprechen		✓	B.1.2.1	✓	B.1.2.1
Online-Rechtsberatung	als Serviceversprechen		✓	B.1.2.3	✓	B.1.2.3
Mediationsverfahren	- Bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. - Anrechnung der Kosten, wenn anschließend geklagt werden muss.	§ 5a (4)	5.000 € / 10.000 €	B.1.3.1	unbegrenzt	B.1.3.1
Mediationshotline M-RaT auch für nicht versicherte / versicherbare Bereiche nach dreijähriger Schadenfreiheit	als Serviceversprechen		✓	B.1.3.1	✓	B.1.3.1
Schadenfreiheitssystem bleibt trotz Kündigung des RS-Vertrag aktiv	-		✓	B.1.3.2	✓	B.1.3.2
Vorsorge für ausgeschiedene, mitversicherte Personen	-		✓	B.1.4	✓	B.1.4
Verzicht auf Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen (technische Veränderungen)	✓	§21 (8)	✓	C.1.1	✓	C.1.1
Verzicht auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	§§ 11 (3), 17 (6), (9), 21 (8), (10)	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	D.1.2	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	D.1.2
Innovationsklausel	✓	§ 10 A	✓	F.1.1	✓	F.1.1
Zusatzleistungen "bessergrün"	-		✓	WA.1	✓	WA.1
<b>Leistungsanpassungen in unseren Rechtsschutzprodukten</b>						
Kopierkosten, die durch den Rechtsanwalt in Rechnung gestellt werden	unbegrenzt		Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7
Verzicht auf Einrede bei Vorvertraglichkeit bei langjährig laufenden Verträgen von mindestens fünf Jahren	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	§ 4 (2) b)	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3
Ordnungswidrigkeiten im Inland, bei denen keine Punkte in Flensburg drohen	✓		-	A.2.2.2.6	-	B.3.2.3.5.1
Wartezeiterlass bei Aufnahme mitversicherter Personen	✓	§ 4 (4) c)	-		-	
Wegfall der Selbstbeteiligung im Ausland	✓	§ 5 (3) c) aa)	-		-	